

Merkblatt defekte Anlagen und Folgeschäden beim Einbau von Wasseruhren

An der Urnenabstimmung vom 12.03.2023 haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Muotathal dem Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement) vom 09.12.2022 zugestimmt. Inzwischen wurde das Reglement vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt und durch den Gemeinderat Muotathal per 01.01.2024 in Kraft gesetzt. Das Reglement ist auf der Homepage www.muotathal.ch unter → Gemeindeverwaltung → Reglemente einsehbar.

Laut Art. 29 Abs. 5 Abwasserreglement ist in jeder Liegenschaft/pro Gebäude mit einem Anschluss an die Kanalisation eine Wasseruhr durch die Wasserwerke zu installieren. Die entsprechenden Kosten werden über die Spezialfinanzierung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde abgerechnet. Die Wasserwerke sorgen dafür, dass die Installation der Wasseruhren fachgerecht und nach dem Stand der Technik vorgenommen wird. Die gemeinderätlich bestimmte Kommission kann den Einbau einer Wasseruhr zu Lasten des Eigentümers verfügen.

Gemäss Art. 4 Abs. 3 Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV, SR 817.022.11) ist die Betreiberin oder der Betreiber verpflichtet, die Wasserversorgungsanlage durch entsprechend ausgebildete Personen regelmässig überwachen und warten zu lassen. Gemäss Art. 2 lit. d TBDV bedeutet Wasserversorgungsanlage: Anlage zum Fassen, Aufbereiten, Speichern und Verteilen von Trinkwasser sowie Hausinstallationen. Die Richtlinie Betrieb und Unterhalt von Sanitäranlagen W3/E2 d Ausgabe 2013 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) legt die Anforderungen fest für den Betrieb und Unterhalt von Sanitäranlagen in Gebäuden. Darin wird Folgendes festgehalten: "Sanitäranlagen sind so zu betreiben, dass ihre Funktion jederzeit sichergestellt ist."

Die laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit der Installation der Wasseruhren haben gezeigt, dass die Sanitäranlagen (u.a. Absperrhähne, Druckreduzierventile, Rückschlagventile, Sicherheitsventile etc.) vielerorts infolge mangelhaften Unterhalts oder unzureichender Wartung beim Einbau der Wasseruhr kaputt gehen (wenn die Leitung entleert, drucklos gemacht wird) oder gar zuvor schon defekt waren. Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit und den regelmässigen Unterhalt der Sanitäranlagen (u.a. Absperrhähne, Druckreduzierventile, Rückschlagventile, Sicherheitsventile etc.) entsprechend der geltenden Richtlinien liegt bei den Eigentümern. Defekte, die bereits vor dem Einbau der Wasseruhr bestanden haben oder die auf die Nichteinhaltung geltender Richtlinien zurückzuführen sind sowie daraus resultierende Folgeschäden, gehen zu deren Lasten. Die Gemeinde handhabt dies gleich wie die Wassergenossenschaft Muotathal (WGM), die mit der Installation der Wasseruhren beauftragt worden ist.

17.12.2025

Gemeinderat Muotathal